



Schutz- und Hygienekonzept Kirchen

Stand: 02.04.2022

Zum Schutz unserer Gemeindemitglieder und unserer Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird Bestandteil jeder Vereinbarung für die Durchführung von Gottesdiensten (und anderen Veranstaltungen) in den Kirchen der Pfarrei Hildegundis von Meer und ergänzt das bereits bestehende Hygienekonzept für die Nutzung der Pfarrzentren der Pfarrei. Es vereinigt und ersetzt bisher bestehende Satzungen und Teilkonzepte zum Thema Nutzung der Kirchenräume für Gottesdienste und andere Veranstaltungen.

Dieses Konzept wird regelmäßig überprüft und an die jeweils geltenden gesetzlichen und Bistums-Regelungen und Verfügungen angepasst.

Alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen werden mit den anstehenden Veranstaltungs- und Durchführungskonzepten abgeglichen und entsprechend umgesetzt. Sollten hierin beschriebene Maßnahmen nicht unmittelbar im Verfügungsbereich des Betreibers der Kirchen liegen, werden diese Pflichten schriftlich auf einen jeweiligen Veranstalter/ Mieter/ Nutzer übertragen. Durch diese Übertragung werden die Pflichten Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung zur Nutzung der Kirchräume (siehe auch anliegende Tabelle zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die Schutz- und Hygienemaßnahmen).

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand ist der in regulärer KV-Sitzung vom 10.09.2020 formal eingesetzte Hygieneausschuss. Mitglieder des Hygieneausschusses sind aktuell:

Herr Dr. Bodo Lieb, Herr Dr. Jochen Markgraf, Herr Dr. Hermann Schumacher, Herr Max Tjeben-Stevens, Pfarrer Norbert Viertel.

Um offene Fragen zu klären und konkrete Handlungsempfehlungen geben zu können, ist der Hygieneausschuss des Kirchenvorstandes über die Pfarrsekretariate schriftlich oder per E-Mail erreichbar.

In diesem Gremium werden die Entscheidungen getroffen, ob und unter welchen Bedingungen eine Veranstaltung in den Kirchen stattfinden kann.

Informationsplakate in den Eingangsbereichen informieren die Besucher über die nachstehend beschriebenen zwingenden Hygienemaßnahmen, z.B. über Abstandsregeln, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes oder die Handhygiene.

Folgende Maßnahmen werden bis auf Weiteres im Betrieb der Kirchen umgesetzt:

1. **Kein Teilnahme an Gottesdiensten bei Krankheitssymptomen**

Personen, die Symptome einer Erkältungskrankheit (z. B. Husten, Schnupfen, Atemwegsbeschwerden, Fieber, Gelenkschmerzen etc.) aufweisen, sind dazu aufgerufen, von einer Teilnahme an den Gottesdiensten Abstand zu nehmen.

2. **Mindestabstand/ Bankreihenauslastung**

Je nach Auslastung des Kirchenraumes können sich Gottesdienstbesucher in Eigenverantwortung einen Sitzplatz in enger oder weniger eng belegten Bankreihen aussuchen. Den Gemeindegliedern wird im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme empfohlen, innerhalb der Bankreihen gemäß ihres individuellen Sicherheitsbedürfnisses einen Mindestabstand zu anderen Haushalten einzuhalten. In den kurzen Momenten, in denen eine Person den obligatorischen MNS absetzt (z. B. zur Verwendung eines Taschentuches), ist auf das Einhalten eines Mindestabstandes zu achten.

3. **Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

Alle Anwesenden (ab dem 6. Lebensjahr) sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „chirurgische Maske“ oder „FFP2-Maske“) zu tragen. Dies gilt für alle Bereiche innerhalb des Gebäudes. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) gilt für die Gottesdienstbesucher permanent auch am jeweiligen Sitzplatz. Eine Ausnahme bildet nur das kurze Entfernen des MNS zur Einnahme der heiligen Kommunion am Sitzplatz. Die Information erfolgt sowohl im Vorfeld als auch vor Ort durch den jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung, im Falle eines Gottesdienstes regelhaft durch den anwesenden Küster oder Lektor (siehe Maßgaben der Pfarrei und Begrüßungstexte).

Es müssen ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen am Eingang bereitgehalten werden, um sicherzustellen, dass auch Teilnehmer, die einen Mundschutz vergessen haben, einen Schutz tragen können.

Gemeindegang während Gottesdiensten/ Veranstaltungen und das Mitsprechen von Gebeten/ liturgischen Antworten etc. sind **MIT** MNS gestattet.

Mitgliedern des Pastoralteams bzw. Gemeindegliedern, die eine liturgische Rolle (z.B. Lektor) einnehmen, ist das Abnehmen des MNS gestattet, sofern ein Mindestabstand von 3 m zum nächsten Teilnehmer gewährleistet werden kann. Dies ist in der Regel im Bereich des Altares und des Ambos der Fall. Ansonsten gilt für diese Teilnehmer eine MNS-Pflicht, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 m zu einer anderen Person unterschreiten, dies ist regelhaft bei der Kommunionsausteilung der Fall.

Kirchmusiker und Chorsänger bedürfen keines MNS, hier gilt die 2G-Plus-Regel (Sänger/ Musiker geimpft/ genesen und getestet oder geboostert). Während des Gesangsbeitrages sollte ein Mindestabstand von 3 m zu den Gemeindegliedern eingehalten werden. Wenn möglich, sollten die Abstände aufgrund der Gefahr der Aerosolausbreitung größer gewählt werden. In den Kirchen St. Stephanus und St. Nikolaus ist das durch den regelhaften Chorsängereinsatz

auf den Orgeleporen gewährleistet, in den anderen Kirchen bedürfen die Einhaltung der Mindestabstände dahingehend einer besonderen Aufmerksamkeit.

4. Handhygiene

In den Eingangsbereichen sind Handdesinfektionsspender aufgestellt, deren kontaktlose Nutzung bei jedem Eintritt in die Kirche vorgeschrieben ist.

5. Bauliche Maßnahmen (siehe Pläne)

Die Eingangs- und Wartebereiche der Kirchen sind durch getrennte Routenführungen an die Situation angepasst.

6. Organisatorische Maßnahmen (siehe auch Fotos und Pläne)

Im Eingangsbereich wird auf die o. g. Regeln zum MNS, zum Mindestabstand und zum Teilnahmeverbot bei Erkältungssymptomen per Aushang entsprechend hingewiesen.

Die Zuwegung, die Befüllung, sowie die Entleerung der Kirchen wird, soweit baulich möglich, über getrennte Routen organisiert. Auch die Laufwege während der kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Kommuniongang) unterliegen einer entsprechenden Organisation (siehe Kommuniongänge der Kirchen).

Die Anwendung des Hygienekonzeptes erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Gottesdienstordnung der Pfarrei. Ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Hygienekonzeptes nicht gewährleistet, kann die Gottesdienstleitung Gottesdienste im Vorfeld absagen. Bei Nichtbeachtung der Hygieneauflagen (v.a. der Pflicht zum Tragen eines MNS) sind Mitarbeiter des Pastoralteams/ der liturgischen Dienste (i. d. R. der Küster) dazu berechtigt, Gottesdienstbesucher des Hauses zu verweisen und das Hausrecht durchzusetzen. Im schlimmsten Fall kann die Gottesdienstleitung einen Gottesdienst bei Verstößen gegen Hygieneauflagen auch abbrechen.

Belüftung

In allen genutzten Räumlichkeiten wird durch eine permanente Durchlüftung (Offenlassen der Eingangstüren und Einsatz von Heizlüftern) ein Luftaustausch (Frischluftzufuhr) sichergestellt. Ist aufgrund der Witterung ein permanentes Offenhalten der Türen nicht möglich, wird die Frischluftzufuhr durch ein Stoßlüften nach jedem Gottesdienst (spätestens nach 60 min.) sichergestellt. Vor Folgeveranstaltungen/ weiteren Gottesdiensten sind dafür angemessen lange Lüftungspausen zu planen.

Reinigungszyklen. Die Reinigung aller Kontaktflächen wie Türklinken, Sitzbankoberflächen etc. wird im Rahmen eines angepassten Reinigungskonzeptes mit bioziden Reinigungsmitteln durchgeführt und dokumentiert (siehe hierzu auch anliegenden separaten Reinigungsplan).

7. Unterweisungen und aktive Kommunikation

Alle Beteiligten können sich vor Gottesdienst-/Veranstaltungsbeginn über die hier beschriebenen Maßnahmen informieren. Die Informationen sind über die Internetseite der Pfarrei Hildengundis von Meer zugänglich. Eine erläuternde Einweisung bezüglich der Hygienemaßnahmen und der Kommuniongänge erfolgt bei Regelgottesdiensten durch den Küster oder Lektor. Bei externen Veranstaltungen trägt der Veranstalter für eine Unterrichtung zu Beginn der Veranstaltung Sorge.

Des Weiteren wird seitens des Betreibers über Beschilderung und die Info-Plakate der Informationsfluss in Richtung der Veranstaltungsteilnehmer sichergestellt.

Meerbusch, 02.04.2022

gez. Dr. Bodo Lieb / Dr. Jochen Markgraf /
Dr. Hermann Schumacher / Max Tjaben-
Stevens / Norbert Viertel

Ort, Datum

Für den Kirchenvorstand

Anlagen

- Grundrisspläne der Kirchen mit Organisation der Wegeführung.
- Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Maßgaben der Pfarrei Hildegundis von Meer
- Begrüßungstexte Gottesdienste
- Kommuniongang St. Stephanus neu
- Kommuniongang St. Nikolaus
- Kommuniongang St. Pankratius
- Kommuniongang St. Franziskus

Checkliste für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung mit dem jeweiligen Nutzer/Veranstalter.

- ✓ Der Nutzer/Veranstalter ist darüber informiert, dass er jeden Teilnehmer mit offensichtlichen Erkältungskrankheits-Symptomen abweisen muss. Die Teilnehmer werden vom Nutzer/Veranstalter im Vorfeld darüber informiert.
- ✓ Der Nutzer/Veranstalter stellt erforderlichenfalls einen einfachen Mund-Nasen-Schutz in ausreichender Anzahl zur Verfügung, für den Fall, dass seine Teilnehmer nicht über einen eigenen Schutz verfügen.
- ✓ Der Nutzer/Veranstalter hat die Anlage „Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für Schutz- und Hygienemaßnahmen“ mit dem Betreiber besprochen und abgestimmt.
- ✓ Der Nutzer/Veranstalter hat den Praxisleitfaden bekommen oder aus dem Internet heruntergeladen.
- ✓ Die Nutzung der Corona Warn App der Bundesregierung wird durch den Veranstalter entsprechend befürwortet und die Installation wird den Teilnehmern empfohlen.